

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Mit dem Erwerb des Eintrittstickets (3-Tages- oder 1-Tagesticket) erklärt der Besucher, die folgenden AGBs verstanden zu haben und diese zu akzeptieren.
2. Das Ticket berechtigt zum Besuch der Veranstaltung „Bornemannshausen Open Air (B:O:A)“ für den auf diesem angegebenen Zeitraum. Hauptverantwortlicher Veranstalter ist Arne Bornemann, Bornemannshausen 4, 31073 Delligsen OT Kaierde. Eingelassen werden nur solche Personen, die entweder ein Ticket mit intaktem Abriss, ein Bändchen des jeweiligen Veranstaltungsjahres oder ein Tagesticket (an der Abendkasse erhältlich) vorweisen können.
3. Im Ticket enthalten sind: Zutritt zum Festivalgelände und zum Campinggelände. Beides befindet sich im Privatbesitz der Familie Bornemann und ist auf den gekennzeichneten Bereich des Hofes und der angrenzenden Wiese beschränkt; jedweder unautorisierter Aufenthalt außerhalb dieses Bereiches führt zum sofortigen Ausschluss der Person von der Veranstaltung. Dieses gilt auch für die sich in Privatbesitz befindlichen umliegenden Grundstücken.
4. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten das Festival- und Campinggelände betreten und haben dieses zu verlassen, wenn die erziehungsberechtigte Person für einen unbefristeten Zeitraum den Veranstaltungsort verlässt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Veranstaltungsgelände betreten und sich auf diesem aufhalten, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bei sich führen. Es gelten weiterhin die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere am Verkaufsstand; hier werden keine alkoholischen Getränke an Minderjährige ausgegeben.
5. Das Mitbringen und Verzehren von Nahrungs- und in Deutschland legalisierter Genussmittel ist für den Eigengebrauch auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gestattet.
6. Das Mitführen von Waffen jedweder Art (Schusswaffen, Schlagstöcke, Butterflies,...) und pyrotechnischer Gegenstände ist verboten. Der Veranstalter behält es sich vor, stichprobenartige Leibesvisitationen durchzuführen und Personen, die derartige Gegenstände mit sich führen, mit sofortiger Wirkung des Geländes zu verweisen. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf geläufige Taschenmesser mit einer Klinge unter 6cm, die zur Bewältigung des alltäglichen Festivalwahnsinns dienen.
7. Radikale politische Meinungen und Äußerungen, seien sie rechter oder linker Natur, sowie fanatisch-religiöse Bekundungen, sind untersagt. Personen, die andere Festivalbesucher durch derartige Bemerkungen oder durch Tragen von Emblemen verfassungsfeindlicher Gruppierungen

diskriminieren oder in unzumutbarer Weise belästigen, werden des Veranstaltungsgeländes verwiesen.

8. Die angekündigten Spielzeiten der Bands und die Reihenfolge können variieren; für den Inhalt der Shows sind die Bands verantwortlich.
9. Auf Rock- und Metalkonzerten kann es zu Lautstärkepegeln kommen, die über das normale Maß hinausgehen. Für einen entsprechenden individuellen Lärmschutz in Form von z.B. Ohrenstöpseln ist der Besucher selbst verantwortlich.
10. Der Besucher erkennt an, die Privatsphäre der Familie Bornemann zu wahren und versichert, das Eigentum dieser zu schützen. Für etwaige Schäden haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere für den in zentraler Lage auf dem Festivalgelände stehenden Walnussbaum. Eltern werden gebeten, ihre Kinder zu ermahnen, mit diesem Baum nicht zu spielen.
11. Für sämtliche Gegenstände, die der Besucher mitbringt, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, weder für Diebstahl noch für Verlieren oder Zerstörung durch Dritte.
12. Für das Campinggelände gilt: Besucher mit einem 3-Tagesticket dürfen im auf dem Ticket angegebenen Zeitraum auf diesem ihr Zelt aufschlagen und ihr Auto abstellen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für dabei an diesen Gegenständen entstehenden Schäden. Bei Regen wird davon abgeraten, das Auto mit auf das Campinggelände zu nehmen, da es sich hierbei um einen leichten Hang mit steiler, unbefestigter Auffahrt zur Straße handelt.
13. Der Besucher wird gebeten, auch wenn es sich um ein Festival handelt, aus logistischen Gründen auf Mülltrennung zu achten und sich hierzu bitte entsprechende Müllbeutel beim Abholen der Bändchen mitzunehmen. Entsorgt wird nur der Müll, der auch auf dem Festival anfällt, das Mitbringen von Abfällen von zu Hause ist nur insofern gestattet, dass eben diese auch wieder mitgenommen werden.
14. Der Besucher erklärt sich einverstanden, dass das von ihm aufgenommene Foto- und Videomaterial, welches ihn in menschenwürdiger und vertretbarer Verfassung einzeln oder in Gruppen zeigt, ohne dessen ausdrückliche Einverständniserklärung im Rahmen von Werbe- und Dokumentationszwecken des B:O:As genutzt werden darf. Dieses beinhaltet das Veröffentlichen auf der B:O:A-Website und Zeitungen sowie auf Videoplattformen wie bspw. YouTube. Der Besucher hat die Möglichkeit, schriftlich eine Verhinderung der Veröffentlichung bzw. Rücknahme oder Unkenntlichmachung des ihn zeigenden Materials zu erzielen.
15. Den Anweisungen des gesamten Crewpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
16. Gemäß der Auflagen des Institutes zur prophylaktischen Erfassung nicht-interessanter Statistiken (p.E.n.i.S.), ist der Veranstalter von kleineren

Open Air Events verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass Besucher, deren Ticketnummer eine Primzahl ist, einem besonderen Gefährdungspotenzial unterliegen. Zur Sicherheit dieser und der anderen Besucher erklären sie sich daher einverstanden, sämtliche Gesichtsbehaarung in mindestens zwei unterschiedlichen Signalfarben, vorzugsweise Pink und Neongrün, zu färben und zur Verringerung der Feuergefahr ihre Kleidung derart zu reduzieren, dass ihre Oberfläche nicht den siebten Teil der Körpergröße zum Quadrat überschreitet.